

Wien, am Samstag, den 26. Juni 1926

Münchener Strassenbahner im Wiener Rathaus. Der Sängerbund der Münchener Strassenbahner wurde heute im Wiener Rathaus empfangen. Die Mitglieder wurden im Sitzungssaal des Stadtsenates in Vertretung des Bürgermeisters von dem amtsführenden Stadtrat Richter begrüsst. Für die Gäste dankte Vorstand Weinberger für den herzlichen Empfang und überbrachte als Geschenk des Sängerbundes eine farbige Radierung von Luigi Kasimir, das alte Münchener Rathaus darstellend. Unter der Leitung des Chorleiters Ossenbrunner wurde dann der Wahlspruch des Münchener Sängerbundes "Heil unserer Fahrt" und der Chor "Sängerrecht" vorgetragen.

Die Ursache der Stromstörung. Am Freitag, einige Minuten vor Mitternacht, erfolgte durch einen Durchschlag eines 28.000 Volt Verbindungskabels zwischen dem Kraftwerk in der Engerthstrasse und dem Umspannwerk Nord, ein Kurzschluss, wodurch die gesamte Stromlieferung aus den Wasserkraftwerken ausgeschaltet wurde. Da um diese Zeit die Wasserkraftanlagen den Hauptanteil der Wiener Stromversorgung decken, konnten die Dampfkraftwerke die plötzlich auftretende starke Belastung erst übernehmen, als die entsprechende Zahl von Kessel und Maschinen in Betrieb gesetzt worden waren. Durch den Kabeldurchschlag war auch der Betrieb der Strassenbahn und der Stadtbahn in ganz Wien durch ungefähr fünfundzwanzig Minuten stillgelegt. In Floridsdorf war die Strassenbahn durch eine Stunde ohne Strom, weil dieses Gebiet direkt von den Wasserkraftwerken versorgt wird. Das Licht- und Kraftstromnetz war teilweise durch nahezu eine Stunde ausgeschaltet. Heute vor ein Uhr früh konnte die Stromlieferung wieder in vollem Umfang aufgenommen werden. Die Meldung, dass die Störung auf eine Beschädigung der Fernleitung des Opponitzer Wasserkraftwerkes zurückzuführen sei, ist unrichtig.

Gemeindeunterstützungen müssen vom Fürsorgeinstitut verlangt werden! Es häufen sich immer mehr die Fälle, dass Personen, die in Wien wohnen, in der Magistratsabteilung 8 im Neuen Wiener Rathaus versprechen und von dieser Stelle eine Unterstützung verlangen. Diese Magistratsabteilung muss dann die Unterstützungsbedürftigen in das Fürsorgeinstitut ihres Wohnbezirkes schicken, was vielfach zu unliebsamen Erörterungen Anlass gibt. Der Wiener Magistrat macht daher aufmerksam, dass in der Magistratsabteilung 8 keine Unterstützungen ausgefolgt werden, sondern dass ausschliesslich die Fürsorgeinstitute berufen sind, Unterstützungen zu gewähren. Es ist im Interesse der hilfeschuchenden Personen selbst gelegen, sich unmittelbar an das zuständige Fürsorgeinstitut zu wenden. Die Magistratsabteilung 8 kann Unterstützungen nicht gewähren, sondern muss alle Personen, die dort versprechen, an die dazu befugten Fürsorgeinstitute oder an die Fürsorgestelle im Obdachlosenheim weisen.

Verpachtung der Wiener Volksoper. Das Wiener Volksoperntheater gelangt am 1. September 1926 zur regulären Verpachtung. Ein Auszug aus den Pachtbedingungen ist gegen Einsendung von zwei Schilling beim Stadttheaterverein in Wien, Währingerstrasse 148, erhältlich. Offerte sind bis 15. Juli 1926 an den "Stadttheaterverein Volksoper in Wien", IX. Währingerstrasse 78, zu richten.

Tuberkulose und Calmettsches Verfahren. Im städtischen Gesundheitsamt wurde am Mittwoch eine Sitzung des Komitees abgehalten, das mit der Er-

forschung des Calmettschen Verfahrens zur Verhütung der Tuberkulose be-
trachtet wurde. Professor Kraus und Professor Gerlach berichteten über ihre
weiteren Versuche, die noch nicht abgeschlossen sind. Auf Einladung des
Professors Calmette wird sich in den nächsten Tagen Professor Kraus nach
Paris begeben, um dort in den Sommermonaten die Studien über das Verfah-
ren fortzusetzen.

Keine Sitzung des Wiener Gemeinderates. In der kommenden Woche halten
der Wiener Stadtsenat und der Gemeinderat keine Sitzungen ab.

Kinozensur für Jugendliche. Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichts-
hofes bezüglich der Kinozensur wird insbesondere auch festgestellt, dass
das sogenannte Jugendverbot der Kinoverordnung vom Jahre 1912 dort
gleichfalls ausdrücklich als Zensurvorschrift gegeben und daher unzu-
lässig ist. Da diese Entscheidung nach dem Zensurerkenntnis des Verfas-
sungsgerichtshofes vom März 1926 zu erwarten war, hat das am 11. Juni
1926 beschlossene Wiener Kinogesetz jede Zensurbestimmung, auch für Ju-
gendliche, vermieden und hat der gegenüber Kindern und Jugendlichen ge-
botenen Rücksicht dadurch Rechnung getragen, dass es den Kinobesuch durch
Jugendliche bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr verbietet und
nur dann ausnahmsweise zulässt, wenn ein aus Fachleuten auf dem Gebiete
der Erziehungs- und Jugendfürsorge bestehender Beirat auf Grund der Vor-
führung des Films sich für diese Zulassung ausspricht. Gegen dieses Lan-
desgesetz steht wie gegen alle Landesgesetze der Bundesregierung ein
binnen acht Wochen auszuübendes Einspruchsrecht zu. Diese Frist würde so-
nach erst Mitte August ablaufen und in der Zwischenzeit wäre die aus
Rücksichten der Jugendfürsorge gebotene Beschränkung des Kinobesuches
durch Jugendliche nicht möglich, da der Verfassungsgerichtshof die hie-
für einzig und allein in Betracht kommende Bestimmung der Kinoverordnung
vom Jahre 1912 als durch den Zensurbeschluss der provisorischen Natio-
nalversammlung von 1918 aufgehoben bezeichnet hat. Allerdings ist das
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nur für den einzelnen Fall wirk-
sam, in dem dieser Gerichtshof angerufen wurde. Er könnte aber selbstver-
ständlich in jedem anderen Fall angerufen werden und es kann einer ord-
nungsmässigen Verwaltung nicht zugemutet werden, durch bewusst ungesetz-
liche Massnahmen die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Kinogesetzes
zu überbrücken.

Der Magistrat hat daher im Auftrag des Bürgermeisters als Landes-
hauptmannes an den Bundeskanzler das Ersuchen gerichtet, die Bundesregie-
rung möge die achtwöchige Einspruchsfrist nicht ablaufen lassen, sondern
möglichst bald der vorzeitigen Kundmachung des Gesetzes zustimmen oder
ihren Einspruch erheben, damit im ersteren Fall das Gesetz kundgemacht
werden oder im letzteren Fall der Wiener Landtag zum Einspruch der Bun-
desregierung Stellung nehmen kann. Es ist zu hoffen, dass die Bundesregie-
rung diesem Ersuchen nachkommen wird.

Aufnahmen in die städtische Krankenpflegeschule. Am 1. Oktober beginnt in
der Krankenpflegeschule der Stadt Wien ein dreijähriger Lehrgang zur
Heranbildung diplomierter Krankenpflegerinnen. Ein Unterrichtsgeld wird
nicht eingehoben. Die Schülerinnen werden während des ganzen Lehrganges
im Internat unentgeltlich beherbergt und verköstigt; sie werden mit der
Dienstkleidung ausgestattet und erhalten überdies ein Taschengeld von
zwanzig Schilling im ersten, von fünfzig Schilling im zweiten und von
siebzig Schilling im dritten Jahr. Die Aufnahmsgesuche sind 1. Juli
bis längstens 1. September 1926 bei der Leitung der Krankenpflege-
schule im Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz, XIII. Wolkerbergstrasse
Nr. 1, einzubringen. Dort werden auch alle näheren Auskünfte erteilt.